



Nutzungssatzung beschlossen vom Kreistag am 24.07.2023

Satzung für die außerschulische Nutzung der Schulsportanlagen (Nutzungssatzung Sportanlagen – NutzungsSSportA) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

vom 24.07.2023

Auf Grund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, erlässt der Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (im Folgenden „Landkreis“ genannt) ist Eigentümer verschiedener Schulsportanlagen. Diese sollen außerhalb des Schulsports auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Mit dieser Satzung wird die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Sportanlagen auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Bad Tölz Wolfratshausen:

1. Zweifachsporthalle Gymnasium Icking
2. Zweifachsporthalle Realschule Wolfratshausen
3. Einfachsporthalle Sonderpädagogisches Förderzentrum Geretsried
4. Dreifachsporthalle Schulzentrum Geretsried (alt)
5. Dreifachsporthalle Schulzentrum Geretsried (neu)
6. Dreifachsporthalle Gymnasium Bad Tölz
7. Einfachsporthalle Realschule Bad Tölz
8. Schwimmbad Realschule Bad Tölz

(2) Die Regelungen betreffen ausschließlich die Nutzung der Sportanlagen des Landkreises zu nicht schulischen Zwecken. Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG handelt oder nicht, trifft im Rahmen der zugewiesenen Nutzungszeiten die jeweilige Schulleitung.

(3) Die ausschließlich vom Landkreis unterhaltenen und betriebenen Schulsportanlagen dienen neben dem Schulsport auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.

(4) Die schulischen und landkreiseigenen Nutzungen dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung von Schulsportanlagen zu politischen, religiösen, privaten oder gewerblichen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.



§ 2 Nutzungsvertrag

- (1) Das Nutzungsrecht wird mit Abschluss eines Nutzungsvertrages begründet. Anträge für die Nutzung der Sportanlagen im Sinne des § 1 sind grundsätzlich spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Nutzung über das elektronische Buchungssystem beim Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen einzureichen.
- (2) Der Nutzer erklärt mit dem Antrag auf Nutzung, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Haus-/ Schulordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (3) Ein Anspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Die Zulassung der Nutzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.
- (4) Die Nutzungsverträge gelten grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, sowie gegen die Nutzungssatzung, den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus behält sich der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses für den Landkreis unzumutbar ist oder vorrangig öffentliche Belange dies erforderlich machen.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

- (1) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten sowie aus personellen Gründen kann die Nutzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Das Schwimmbad der Realschule Bad Tölz ist in den Ferienzeiten geschlossen.
- (3) Eine Genehmigung kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Nutzung des Antragstellers, Verstöße gegen die Nutzungs- oder Gebührensatzung, die Hausordnung oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind.
- (4) Sind durch die geplante Nutzung Schäden oder Verschlechterungen an der Anlage zu erwarten bzw. nicht auszuschließen, ist die Nutzung zu untersagen.

§ 4 Elektronisches Buchungssystem

- (1) Für die Verwaltung der Sportanlagen wird ein elektronisches Buchungssystem verwendet. Über das Buchungssystem sind die Buchungszeiten selbstständig zu buchen, ändern oder stornieren.
- (2) Die Nutzer erhalten den Zugang zum Buchungssystem nach Rücksprache mit dem Beauftragten des Landkreises (Hauptverwaltung).
- (3) Mit der Anmeldung im Buchungssystem erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass der Name und die Abteilung des Vereins in einem öffentlich zugänglichen Buchungskalender mit der jeweiligen Buchungszeit veröffentlicht wird.



§ 5 Nutzungszeiten und -umfang

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr möglich.
- (2) Die vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. Absagen vertraglich festgelegter Nutzungen sind frühestmöglich im Voraus über das Buchungssystem vorzunehmen.

§ 6 Verantwortliche Person des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller hat eine voll geschäftsfähige verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung verantwortlich ist und als Ansprechpartner für den Landkreis zur Verfügung steht. Die verantwortliche Person kann ihre Pflichten auf Aufsichtspersonen weiter delegieren.
- (2) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, dass folgende Aufgaben erledigt werden:
- Vor und nach der Veranstaltung sind die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Schäden sind dem Beauftragten des Landkreises (Hausmeister) umgehend zu melden und eine Nutzung darf nicht erfolgen.
 - Alle beweglichen Geräte nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
 - Nach der Nutzung sich von der vollständigen Ordnung in der Sporthalle zu überzeugen und als letzter die Halle zu verlassen.
 - Beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster und Türen zu verschließen und alle elektrischen Geräte abzuschalten.
- (3) Ohne Anwesenheit der verantwortlichen Person oder einer Aufsichtsperson dürfen die Sportanlagen nicht benutzt werden.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die vom Landkreis Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten des Landkreises ist Folge zu leisten und sind bei groben Verstößen gegen den Vertrag oder der Hausordnung berechtigt, die Nutzung der Halle und der Einrichtungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Landkreis strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß dem Strafgesetzbuch vor.

§ 8 Verhalten

- (1) Das Rauchen ist in den Sporthallen untersagt.
- (2) Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungs- oder Hausmeisterdienste aufgrund nicht vertragsgemäßer Nutzung dem Nutzer in Rechnung zu stellen.



(3) Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei zugänglich bleiben.

§ 9 Gegenstände des Veranstalters

Eigene Geräte dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung des Landkreises genutzt und innerhalb der Sportanlage aufbewahrt werden. Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden können. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

§ 10 Schadensersatz

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Landkreis an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen.

(3) Der Nutzer bzw. ein Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mindestens 10 Millionen Euro für Personenschäden, mindestens 5 Millionen Euro für Sachschäden) besteht, durch welche die o. g. Ansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Sofern kein ausreichender Nachweis vorliegt, darf keine Nutzung der Sportanlagen erfolgen.

§ 11 Haftung des Landkreises

(1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Im Falle der nicht genehmigten/unerlaubten Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.

(3) Den Nutzern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Landkreis keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

(4) Der Landkreis haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Benutzer dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.



§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich dem Hausmeister oder sonstigen vom Landkreis beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen vom Landkreis beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Meldepflichtige Veranstaltungen – sonstige rechtliche Vorgaben

- (1) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere, zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Trainingsteilnehmer/Übungsteilnehmer/Spielteilnehmer richtet sich nach der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Nach Anweisung des Landratsamtes, bzw. der Feuerwehr, sind an den vorhandenen Notausgängen Sicherheitswachen zu postieren. Darüber hinaus hat der Nutzer in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr Brandschutzwachen zu stellen.
- (5) Beim Aufstellen von Ständen, Verkaufs- und Bewirtschaftungseinrichtungen sind insbesondere die Anforderungen des Brandschutzes und der Fluchtwege sowie steuer-, gewerbe- und lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Bad Tölz, den 24.07.2023
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat